

tionem adimplere statuentes' ein 'ut dignum est' beigefügt; ebensowenig lotharisch ist in M. 1135: 'Nos vero eius petitionem rationabilem esse censentes'.

Die gleiche Arenga haben M. 1143 (1109) und 1148 (1114), die schon oben zitiert wurde. Es ist noch zu bemerken, dass die Arenga in M. 1143 von der erhaltenen Vorurkunde abweicht. Vielleicht gehören auch M. 1133 (1099) und 1145 (1111) zusammen. Beide haben die Promulgation mit 'nostrorumque' gemeinsam, die ungewöhnlichen Ausdrücke 'edictum mansuetudinis', 'precibus devotissime acquiescere'; in der Korroboracion ist, wie ja wiederholt in dieser Zeit, das 'iussimus' durch 'praecepimus' ersetzt. Dies ist übrigens auch der einzige Anhalt, der die, wie oben erwähnt, nach Form. Imp. 1 gearbeitete Freilassung M. 1144 (1110) hier anreihen lässt. Die Promulgation in M. 1133 und 1145, dazu der Ausdruck 'comperiat universitas' in M. 1145 weisen schon auf das spätere Diktat. Nur erwähnen will ich zwei leichte Berührungen zwischen den sachlich zusammengehörigen Schenkungen an kaiserliche Damen, M. 1133 und 1147 (1113): die für Lothar ungewöhnlichen Wendungen 'taliter, ut (teneant locum)' und 'longe (remota inquietudine)'.

Eine Uebergangsform ist die nach Art der Laienschenkung für den Kleriker und Arzt Ossard ausgestellte Urkunde. Die Arenga mit ihrem 'quatenus id exercendo eorum animos in suis semper reddat ardentiores obsequiis' weist auf die früheren Laienschenkungen, z. B. M. 1098 (1064) und 1113 (1079); die partizipiale Konstruktion der Fidelitätsklausel weist z. B. die oben zitierte Urkunde M. 1114 (1080) auf. Dagegen trägt sie schon die Promulgation mit 'nostrorumque', hat, wie die späteren Urkunden, keine Pertinenz; auch das 'e minentiae apices' und vielleicht auch die Korroboracion — eine in der Kanzlei Lothars allerdings recht schwankende Formel — mit ihrem 'rata stabilisque' weisen auf die Spätzeit, der sie ja zeitlich (7. Mai 852) auch sehr viel näher steht. Leider hat dies nur abschriftlich überlieferte interessante Stück keine Recognition. Ausnahmsweise will ich schon diesmal eine Fälschung erwähnen, eine Schenkung für die Kirche in Lyon vom 25. Juni 852, M. 1152 (1118), weil sie für das Diktat nicht ohne Bedeutung ist wegen ihrer Beziehungen zu 2 Urkunden des späteren Diktats, M. 1164 (1130) und 1165 (1131) vom Jahre 854. Mit der ersteren hat sie ein grosses Stück der Arenga gemeinsam: '(Si) . . . in his, quae deo cara sunt, vitam nostram extendere et actus nostros